

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Regelungen der Stadt Kaufbeuren zur Kinderspielplatzablöse

1. Mit den Regelungen zur Erhebung der Kinderspielplatzablöse besteht Einverständnis. Als Grundlage künftiger Ablösebeträge für private Kinderspielplätze dient die Berechnungsformel:
(Verkehrswert Baugrundstück + Erstherstellungskosten + kapitalisierte Unterhaltskosten) x Größe des Spielplatzes
Die Erstherstellungskosten betragen 111 €/qm.
Die kapitalisierten Unterhaltskosten sind mit 151 €/qm anzusetzen.
Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 qm Wohnfläche mindestens 1,5 qm, insgesamt jedoch mindestens 60 qm betragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die der Formel zugrundeliegende Berechnung, insbesondere die Erstherstellungskosten und die kapitalisierten Unterhaltskosten alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und bei einer notwendigen Anpassung das Gremium erneut mit der Thematik zu befassen.
3. Innerhalb des Denkmalensembles der Kaufbeurer Altstadt kann auf die Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen nach Art. 63 BayBO verzichtet werden.

Jastimmen: 37

Neinstimmen: 0

Anwesend: 37

Originalbeschluss an Abteilung 401 - Bauverwaltung (über den Referatsleiter)

Abschriften an Abteilungen 402, 405

Kaufbeuren, 20.07.2021

Stefan Bosse
Oberbürgermeister